

Merkblatt Fliegende Bauten

1. Ansprechpartner

Leipziger Messe GmbH
Abteilung Veranstaltungstechnik (TI-VT)

Messe Allee 1
04356 Leipzig

Tel.: 0341 / 678 - 9906
E-Mail: veranstaltungstechnik@leipziger-messe.de

Die Abteilung koordiniert mit der Projektleitung im Haus alle notwendigen Randbedingungen.

2. Geltungsbereich und Grundsatz

Dieses Merkblatt gilt ausschließlich für das Gelände der Leipziger Messe GmbH. Die Aufstellung/ Montage/ Inbetriebnahme „Fliegender Bauten“ darf nur mit Zustimmung der Leipziger Messe erfolgen.

Davon unberührt bleibt die Anzeigepflicht für fliegende Bauten im Freigelände bei der genehmigenden Behörde und die Erfüllung möglicher Auflagen. Die Anzeige hat fristgerecht beim Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig zu erfolgen.

Stadt Leipzig
Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
Abteilung Zentrum und Sonderbauten
Sachgebiet Bautechnik
04092 Leipzig
Tel.: 0341 / 123 - 8909
Fax: 0341 / 123 - 5156
E-Mail: ABD@leipzig.de

Die Leipziger Messe (Abteilung Veranstaltungstechnik) ist mit Kopie der Anzeige in Kenntnis zu setzen. Der vereinbarte Abnahmetermin ist mitzuteilen.

3. Voraussetzung und Hinweise

Die Aufstellung Fliegender Bauten im Freigelände gemäß §76 SächsBO die einer Ausführungsgenehmigung nach §76 Abs.2 bedürfen, ist nach §76 Abs.6 der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Leipzig unter Vorlage des Prüfbuches anzuzeigen.

Fliegende Bauten, die innerhalb der Messehallen aufgestellt werden, sind nur bei der Leipziger Messe anzumelden. Das Prüfbuch mit gültiger Ausführungsgenehmigung ist vor Ort zur Einsicht vorzulegen.

Fliegende Bauten im Sinne §76 Sächs.BO sind:

- Zelte mit einer Grundfläche > 75 qm
- Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten über 5 m Höhe oder mit einer Grundfläche > 100 m² oder mit einer Fußbodenhöhe >1,5 m
- Schaustellerfahrgeschäfte außer Kinderkarussells mit einer Geschwindigkeit mit

- mehr als 1m/s
Fliegende Bauten, die von Besuchern betreten werden können oder unabhängig davon höher als 5m sind

4. Durchführung

Der Aufstellung wird erst stattgegeben, wenn die Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde und die Zustimmung durch die Leipziger Messe erfolgt sind.